

1. Änderung der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Zschopau

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 03.05.2023 mit Beschluss Nr. 433 die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Zschopau beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält einen neuen Wortlaut:

„Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen. Bei elektronischer Übermittlung ist der der Sender und der Empfänger dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die übermittelten Daten nehmen können. Hierfür sollen die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sinngemäß angewendet werden. Sofern es der Geschäftsgang erfordert sind ausnahmsweise Tischvorlagen gestattet, Voraussetzung dafür ist, dass die Verhandlungsgegenstände mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Zschopau tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Zschopau, den 04.05.2023


Sigmund
Oberbürgermeister

